

Niederschrift

über die 21. Sitzung der Gemeindevertretung

am Donnerstag, den 25. März 2004 um 19.00 Uhr

im Festsaal des Philipphospitals

Tagesordnung:

- | | | | |
|---------------|---|--|---------------|
| TOP 1 | Mitteilungen | a) des Vorsitzenden
b) des Gemeindevorstandes | |
| TOP 2 | Sitzungsniederschrift der Gemeindevertretung vom 20. November und 11. Dezember 2003 | | |
| TOP 3 | Einbringung des 1. Nachtragshaushaltsplans 2004 | | DS-VII-274/04 |
| TOP 4 | Flächennutzungsplan der Gemeinde Riedstadt | | DS-VII-275/04 |
| TOP 5 | Bebauungsplan mit integriertem Landschaftsplan
"Gewerbegebiet Goddelau Süd-West, 1. Änderung" | | DS-VII-276/04 |
| TOP 6 | Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan
"Leeheim-Nord, Teilfläche 1" | | DS-VII-277/04 |
| TOP 7 | Abweichungssatzung gem. § 13 Erschließungsbeitrags-
satzung
hier: Herstellung der Erschließungsanlagen „Im Feld-
wingert“ und „Ziegeleistraße“ im OT Erfelden | | DS-VII-278/04 |
| TOP 8 | 3. Änderungssatzung zur Gebührenordnung für die
Benutzung der Hallen der Gemeinde Riedstadt | | DS-VII-279/04 |
| TOP 9 | 5. Änderungssatzung zur Haus- und Badeordnung für die
Schwimmbäder in den Ortsteilen Crumstadt und Goddelau
und das Erholungsgebiet Riedsee Leeheim der Gemeinde
Riedstadt | | DS-VII-280/04 |
| TOP 10 | 3. Änderungssatzung zur Gebührenordnung für die
Schwimmbäder in Ortsteilen Crumstadt und Goddelau
und das Erholungsgebiet Riedsee Leeheim der Gemeinde
Riedstadt | | DS-VII-281/04 |
| TOP 11 | Neufassung der Gebührensatzung zur Satzung über die
Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde | | |

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 25. März 2004

	Riedstadt	DS-VII-282/04
TOP 12	Neufassung der Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) für Amtshandlungen der Gemeindeverwaltung Riedstadt	DS-VII-283/04
TOP 13	Erlass einer Gefahrenabwehrverordnung zum Schutz öffentlicher Einrichtungen in der Gemeinde Riedstadt	DS-VII-284/04
TOP 14	Wirtschaftsplan für den Immobilienbetrieb der Gemeinde Riedstadt; hier: Eröffnungsbilanz zum 01.01.2003	DS-VII-285/03
TOP 15	Wirtschaftsplan für den Immobilienbetrieb der Gemeinde Riedstadt hier: Investitionsplan / Erhöhung der Ausgaben für eine Beregnungsanlage am Riedsee (Kostenstelle 820)	DS-VII-286/04
TOP 16	Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung und Energieerzeugung Riedstadt“ hier: Bestellung eines Abschlussprüfers für den Jahresabschluss 2003	DS-VII-287/03
TOP 17	Vollzug des § 8 b Hessische Gemeindeordnung	
	a. Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens der „Bürgerinitiative gegen Forensische Klinik in Riedstadt“ vom 13. Januar 2004	DS-VII-288/04
	17.2. Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens der „Bürgerinitiative gegen Forensische Klinik in Riedstadt“ vom 06. März 2004	DS-VII-289/04
TOP 18	Wahl eines Vertreters / einer Vertreterin der Gemeinde Riedstadt in die Verschwisterungskommission und eines stellv. Mitglieds im VHS-Beirat	DS-VII-290/04
TOP 19	Antrag der FDP- / WIR-Fraktionsarbeitsgemeinschaft zum baurechtlichen Einvernehmen des Gemeindevorstandes in Sachen „Forensische Klinik“	DS-VII-291/04
TOP 20	Anfrage der Gemeindevertreterin Petra Schellhaas (GLR) zur Prüfung der Altlastenverdachtsfälle im Entwicklungsbereich	

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 25. März 2004

„Im Sand“ im Ortsteil Crumstadt

DS-VII-292/04

TOP 21

Wirtschaftsplan für den Immobilienbetrieb der Gemeinde Riedstadt
hier: Investitionsplan 2004 (Errichtung eines Kiosk am Richthofen-
platz im OT Erfelden

DS-VII-293/04

TOP 22

Einführung, Verpflichtung, Ernennung und Vereidigung von
Herrn Karlheinz Effertz als ehrenamtlichen Beigeordneten

Anwesende:

SPD-Fraktion:

Amend, Werner
Beckmann, Hendrik
Bernhardt, Günter
Ecker, Albrecht
Effertz, Karlheinz
Fiederer, Patrick
Hennig, Brigitte
Hintzenstern, Georg
Hirsch, Annelies
Kummer, Norbert
Linke, Ursula
Muris-Knorr, Heike
Reichert, Volker
Schmiele, Rita
Schmiele, Stefanie
Thurn, Matthias
Ziegler, Wilfried

CDU-Fraktion:

Schork, Günter
Beykirch, Rosemarie
Böhm, Thorsten
Büßer, Heiko
Fischer, Thomas
Fraikin, Bernd
Fraikin, Michael
Fraikin, Ursula
Funk, Friedhelm
Heinrichs, Margarete
Kraft, Richard
Senft, Doris
Spartmann, Peter

WIR-Fraktion:

Selle, Peter W.
Selle, Stephan

GLR-Fraktion:

Schellhaas, Petra
Dutschke, Rebecca
Lenschow, Jürgen
Rust, Doris

ab TOP 3 (19.20 Uhr) anwesend

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 25. März 2004

FDP-Fraktion Wokan, Verena

Gemeindevorstand: Kummer, Gerald Bürgermeister
 Zettel, Erika Erste Beigeordnete
 Buhl, Günter
 Dey, Mathias
 Fischer, Frank
 Heitmann, Ulrich
 Krug, Heinz
 Schaffner, Norbert

entschuldigt Bonn, Werner Gemeindevorstand

Verwaltung: Dörr, Dieter
 Schneider, Ute

Schriftführer: Zeißler, Wolfgang

1 Vertreterin der Presse

ca. 30 ZuhörerInnen

Beginn: 19.10 Uhr

Ende: 22.00 Uhr

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 25. März 2004

Der Gemeindevertretervorsteher, Werner Amend, eröffnet um 19.10 Uhr die 21. Sitzung der Gemeindevertretung und begrüßt alle Anwesenden.

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt er fest, dass die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und die zu fassenden Beschlüsse rechtsgültig zustande kommen. Hinsichtlich der bevorstehenden Beratungen verweist Herr Amend auf die Bestimmungen des § 25 HGO in Verbindung mit § 10 der Geschäftsordnung und bittet bei Widerstreit der Interessen, dies spätestens bei Aufruf des jeweiligen Tagesordnungspunktes anzuzeigen und den Saal vor Beginn der Beratung zu verlassen.

Nach Absprache der Fraktionsvorsitzenden werden sämtliche Tagesordnungspunkte – mit Ausnahme der Punkte 17 und 21 – ohne Aussprache behandelt.

Vor Eintritt in die Tagesordnung bittet Herr Amend die Anwesenden, sich zum Gedenken an den am 01. März verstorbenen Franz Gruber von den Stühlen zu erheben. Herr Gruber war in der Zeit von 1956 bis 1960 und von 1968 bis 1973 als Gemeindevertreter in der ehemals selbständigen Gemeinde Goddelau ehrenamtlich tätig. Außerdem gehört er der Gemeindevertretung Goddelau-Wolfskehlens im Zeitraum von 1973 bis 1977 an.

Der Vorsitzende gratuliert Stephan Selle, Erika Zettel, Petra Schellhaas, Norbert Schaffner, Annlies Hirsch, Richard Kraft und Doris Senft nachträglich zum Geburtstag.

TOP 1 Mitteilungen a) des Vorsitzenden

Herr Amend informiert, dass die seitherige Vertreterin der FDP aus der Gemeindevertretung ausgeschieden ist. Für Frau Schemel ist nunmehr Frau Verena Wokan nachgerückt.

Für die heutige Sitzung hat der Gemeindevertreter Jürgen Lenschow (GLR) um die Abgabe einer persönlichen Erklärung am Ende der Sitzung gebeten.

b) des Gemeindevorstandes

Bürgermeister Kummer verweist auf die Berichte, die in den Ausschüssen gegeben wurden.

TOP 2 Sitzungsniederschrift der Gemeindevertretung vom 20. November und 11. Dezember 2003

Die beiden Protokolle werden mit 35 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung genehmigt.

TOP 3 Einbringung des 1. Nachtragshaushaltsplans 2004

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 25. März 2004

Bürgermeister Kummer bringt für den Gemeindevorstand den 1. Nachtragshaushalt 2004 ein.
Abstimmung der Tagesordnungspunkte ohne Aussprache:

- TOP 4 Flächennutzungsplan der Gemeinde Riedstadt**
- a) **Beschluss zur Fortschreibung des
 Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V.
 m. § 2 Abs. 4 BauGB**
 - b) **Frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**
 - c) **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4
 Abs. 1 BauGB**

DS-VII-275/04

- a) **Beschluss zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.
 V. m. § 2 Abs. 4 BauGB**

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 4 BauGB die
Aufstellung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Riedstadt.
Grundlage hierfür ist der Vorentwurf des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom März
2004..

- b) **Frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Gemeindevertretung beschließt die vorgezogene Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1
BauGB auf der Grundlage des Vorentwurfs durchzuführen.

- c) **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Die Gemeindevertretung beschließt die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4
Abs. 1 BauGB auf der Grundlage des Vorentwurfs durchzuführen.

Die Vorlage wird mit 37 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

- TOP 5 Bebauungsplan mit integriertem Landschaftsplan
 „Gewerbegebiet Goddelau Süd-West, 1. Änderung“
 hier: Beschlussfassung zur Prüfung der während der
 öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB
 eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher
 Belange und der Bürger
 Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB**

DS-VII-276/04

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 25. März 2004

a) **Beschlussfassung zur Prüfung der während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Bürger**

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß die als **Anlage 1** beigefügten Beschlussvorlagen zu den während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB von den Trägern öffentlicher Belange und den Bürgern vorgebrachten Anregungen.

b) **Beschluss des Bebauungsplans mit integriertem Landschaftsplan (Satzungsbeschluss)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Riedstadt beschließt den Bebauungsplan mit integriertem Landschaftsplan „Gewerbegebiet Goddelau Süd-West, 1. Änderung“ mit Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Riedstadt beschließt gleichzeitig die in der Planfassung enthaltenen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen nach § 81 HBO i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB mit Begründung als „Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen“ für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Goddelau Süd-West, 1. Änderung“.

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, den Beschluss des Bebauungsplanes und der Satzungen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen und für den Bebauungsplan beim Regierungspräsidium Darmstadt die Genehmigung zu beantragen.

Die Vorlage wird mit 36 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen. (Frau Linke hat den Sitzungsraum gem. § 25 HGO verlassen)

**TOP 6 Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan
„Leeheim-Nord, Teilfläche 1“**

hier: a) Aufstellungsbeschluss

**b) Beteiligung der Bürger, Unterrichtung und
Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

DS-VII-

277/04

a) **Aufstellungsbeschluss**

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Leeheim-Nord, Teilfläche 1“ mit integriertem Grünordnungsplan.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes, der in der Flur 1, Gemarkung Leeheim liegt, beinhaltet folgende Flurstücke:

Straßenparzelle Nr. 1359 (Riedhäuserhofstraße), 759/6 (759/8)* teilweise (Bergfeldstraße), 777/1 und 773 (Wegeparzellen) teilweise sowie die Ackerparzellen Nr. 776/2, 774/1, 722 (772/1)* und 771 (771/2)* teilweise.

()* = neue Flurstücksnummern nach Inkrafttreten des Grenzregelungsverfahrens GR 2302/2003

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 25. März 2004

Der Geltungsbereich liegt am nördlichen Ortsrand von Leeheim. Der anliegende Lageplan ist Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997

b) Beteiligung der Bürger, Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß §3 und 4 BauGB die frühzeitige Bürgerbeteiligung und Anhörung der Träger öffentlicher Belange.

Das Baugesetzbuch (BauGB) schreibt in § 3 Abs. 1 zur Beteiligung der Bürger vor, die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich darzulegen und allgemein Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung zu geben. Dazu wird die Planung (Entwurf und Erläuterungsbericht) auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt, mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Frist vorgebracht werden können.

Die Vorlage wird mit 37 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

**TOP 7 Abweichungssatzung gem. § 13 Erschließungsbeitragssatzung
hier: Herstellung der Erschließungsanlagen „Im Feldwingert“
und „Ziegeleistraße“ innerhalb des Gewerbegebietes
„Im
Watt II“ im Ortsteil Erfelden DS-VII-
278/04**

Die Gemeindevertretung beschließt die nachfolgende Abweichungssatzung:

Abweichungssatzung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Abweichungssatzung gilt für folgende Straßen:

„Im Feldwingert“ und „Ziegeleistraße“ innerhalb des Gewerbegebietes „Im Watt II“

§ 2

Abweichung von den Herstellungsmerkmalen des § 13 der Erschließungsbeitragssatzung

- (1) Die Straße „Im Feldwingert Nr. 24 - 28“ innerhalb des Gewerbegebietes „Im Watt II“ wurde abweichend von § 13 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung ohne beidseitigen

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 25. März 2004

- | | Gehweg, | in | verkehrsberuhigter | Ausbauart, | hergestellt. |
|-----|--|----|--------------------|------------|--------------|
| (2) | Die Straße „Ziegeleistraße Nr. 13 - 15“ innerhalb des Gewerbegebietes „Im Watt II“ wurde abweichend von § 13 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung ohne beidseitigen | | | | |
| | Gehweg, | in | verkehrsberuhigter | Ausbauart, | hergestellt. |
| (3) | Die Straße „Ziegeleistraße Nr. 11 - 13“ innerhalb des Gewerbegebietes „Im Watt II“ wurde abweichend von § 13 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung mit einseitigem | | | | |
| | Gehweg hergestellt. | | | | |

§ 3

Inkrafttreten

Diese Abweichungssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in kraft.

Die Vorlage wird mit 37 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

**TOP 8 3. Änderungssatzung zur Gebührenordnung für die Benutzung
der Hallen der Gemeinde Riedstadt DS-VII-279/04**

Die Gemeindevertretung beschließt nachfolgende 3. Änderungssatzung zur Gebührenordnung für die Benutzung der Hallen der Gemeinde Riedstadt.

Artikel 1

§ 2, Abs. 1 bis 3 erhält folgende Neufassung:

1. Gebühren für Einzelveranstaltungen (eine Tages- bzw. Abendveranstaltung)

- | | | |
|---|-----|--------|
| a) pro Tag pauschal | EUR | 370,00 |
| b) Familienfeiern (Hochzeiten, Geburtstage, Taufen usw.)
pauschal | EUR | 160,00 |
| c) Tagungen und Verbandsversammlungen –
Kurzveranstaltungen | EUR | 80,00 |
| d) Tanzstunden pro Tanzstundentag | EUR | 30,00 |
| Abschlussball pauschal | EUR | 370,00 |
| e) Für Kinder und Jugendveranstaltungen von Vereinen werden keine Gebühren erhoben. | | |

2. Sofern aufgrund der Veranstaltung die Räume oder Einrichtungen bereits vorher und/oder nachher in Anspruch genommen werden, ist für jeden zusätzlichen Tag ein Anteil von Euro 80,00 zu zahlen. Nicht für Ein- und Ausräumen, Reinigen und Abfallentsorgen.

3. Für jede Einzelveranstaltung wird eine Kautionshöhe von EUR 150,00 erhoben.

Artikel 2

§ 4 – Gebühren für die Einrichtung der Räume - erhält folgende Neufassung:

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 25. März 2004

Das Ein- und Ausräumen der Räume ist vom jeweiligen Bewirtschafter selbst vorzunehmen. Sofern die Einrichtung bzw. das Abräumen von den Bediensteten der Gemeinde Riedstadt vorgenommen werden soll, so werden die hierfür anfallenden Kosten als Gebühr erhoben.

Artikel 3

§ 5 – Gebühr für die Reinigung der Räume - erhält folgende Neufassung:

Die Reinigung der Räume ist entsprechend der Benutzungsordnung vom jeweiligen Bewirtschafter im Anschluss an die Veranstaltung vorzunehmen. Sofern die Reinigung nicht rechtzeitig oder ordnungsgemäß erfolgt und durch das Reinigungspersonal so werden die hierfür anfallenden Kosten als Gebühr erhoben.

Artikel 4

§ 6 – Gebühr für die Vermietung von Inventar - erhält folgende Neufassung:

Tische pro Stück	Euro	5,00
Stühle pro Stück	Euro	1,00
Elektrogeräte pro Stück	Euro	10,00
Gläser, Teller, Tassen pro angefangene 100 Teile	Euro	10,00
Bestecke pro angefangene 100 Teile	Euro	5,00

Artikel 5

Die 3. Änderungssatzung zur Gebührenordnung für die Benutzung der Hallen der Gemeinde Riedstadt tritt am Tag nach der Vollendung ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Vorlage wird mit 21 Ja-Stimmen gegen 16 Nein-Stimmen beschlossen.

TOP 9 5. Änderungssatzung zur Haus- und Badeordnung für die Schwimmbäder in den Ortsteilen Crumstadt und Goddelau und das Erholungsgebiet Riedsee Leeheim der Gemeinde Riedstadt

DS-VII-280/04

Die Gemeindevertretung beschließt die nachfolgende 5. Änderungssatzung zur Haus- und Badeordnung für die Schwimmbäder in den Ortsteilen Crumstadt und Goddelau und das Erholungsgebiet Riedsee Leeheim der Gemeinde Riedstadt

Artikel 1

Die Satzung erhält die neue Bezeichnung:

Haus- und Badeordnung für die Schwimmbäder der Gemeinde Riedstadt.

Artikel 2

§ 2 – **Öffnungszeiten und Zutritt** – wird wie folgt geändert:

1. Die Regelbadesaison beginnt am 01.06. und endet am 31.08.
Über witterungsbedingte Veränderungen entscheidet die Betriebsleitung.
2. Der Kartenverkauf endet ½ Stunde vor Badeschluss. Der Zugang vor Kassenöffnung und nach Kassenschluss ist untersagt.

Artikel 3

Diese 5. Änderungssatzung zur Badeordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Vorlage wird mit 35 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen beschlossen.

**TOP 10 3. Änderungssatzung zur Gebührenordnung für die Schwimmbäder in den Ortsteilen Crumstadt und Goddelau und das Erholungsgebiet Riedsee der Gemeinde Riedstadt
DS-VII-
281/04**

Die Gemeindevertretung beschließt die nachfolgende 3. Änderungssatzung zur Gebührenordnung für die Schwimmbäder in den Ortsteilen Crumstadt und Goddelau und das Erholungsgebiet Riedsee der Gemeinde Riedstadt (geänderte Fassung aus dem Haupt- und Finanzausschuss):

Artikel 1

Die Satzung erhält die neue Bezeichnung:

Gebührenordnung für die Schwimmbäder der Gemeinde Riedstadt

Artikel 2

§ 2 – **Eintrittspreise a) Erwachsene** - wird wie folgt geändert:

Die „Einzeleintrittskarte ab 17.00 Uhr“ und die „Dauerkarte ab 17.00 Uhr“ wird gestrichen.

Artikel 3

§ 2 – Eintrittspreise b) Jugendliche..... - wird wie folgt geändert:

Die „Einzeleintrittskarte ab 17.00 Uhr“ und die „Dauerkarte ab 17.00 Uhr“ wird gestrichen.

Artikel 4

§ 2 – Eintrittspreise c) Kinder – erhält folgende Neufassung:

Kinder bis zu Beginn der Schulpflicht und behinderte Kinder mit einem Behindertengrad von 50 % und mehr haben freien Eintritt.

Artikel 5

§ 3 – Ermäßigungen – erhält folgende Neufassung:

Familienkarten für Eltern oder Alleinerziehende mit Personen im Sinne des § 2 Absatz b.

pro Erwachsener	20,00 EURO
pro Jugendlicher	7,50 EURO
insgesamt jedoch höchstens	60,00 EURO

Artikel 6

§ 4 -Gültigkeit der Badekarten – erhält folgende Neufassung:

Die Einzeleintrittskarten gelten nur am Tage der Lösung und berechtigen nur zum einmaligen Betreten der Badeeinrichtung, in begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen möglich.

Artikel 7

§ 6 –Parkgebühren wird wie folgt geändert:

Der Absatz b wird gestrichen.

Artikel 8

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 25. März 2004

Die 3. Änderungssatzung zur Gebührenordnung für die Schwimmbäder in den Ortsteilen Crumstadt und Goddelau und das Erholungsgebiet Riedsee der Gemeinde Riedstadt tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die (im Haupt- und Finanzausschuss geänderte) Vorlage wird mit 35 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen beschlossen.

**TOP 11 Neufassung der Gebührensatzung zur Satzung über die
Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Riedstadt
DS-VII-
282/04**

Die Gemeindevertretung beschließt die nachfolgende neue Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Riedstadt.

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulkindbetreuung haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Satzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in

- a) die Betreuungsgebühr und
- b) das Verpflegungsentgelt für die Mittagessensversorgung.

Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.04.1999 (BGBl. I S. 770, 1062), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.12.1999 (BGBl. I S. 2552) oder nach dem Einkommenssteuergesetz in der Fassung vom 16.04.1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.12.1999 (BGBl. I S. 2601), erhält.

- (2) Die Betreuungsgebühr ist sowohl für den Besuch der Kindertagesstätte als auch für die Schulkindbetreuung zu entrichten.
- (3) Das Verpflegungsentgelt wird sowohl für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen in der Kindertagesstätte als auch in der Schulkindbetreuung erhoben. Es wird pauschaliert für den Monat festgesetzt.
- (4) Die Betreuungsgebühren und das Verpflegungsentgelt sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2

Betreuungsgebühr im Kindergartenbereich

- (1) Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt im Kindergartenbereich bei den Grundmodulen
1. für die halbtägige Betreuung, Öffnungszeit von 8.00 - 12.00 Uhr (Halbtagsplatz) einheitlich für das erste Kind
 - ab 01. August 2004 Euro 106,40 /Monat
 - ab 01. August 2005 Euro 109,50 /Monat
 - ab 01. August 2006 Euro 112,80 /Monat
 2. für die Vor- und Nachmittagsbetreuung, Öffnungszeit von 8.00 - 12.00 und von 14.00-16.30 Uhr (Regelplatz) einheitlich für das erste Kind
 - ab 01. August 2004 Euro 159,50/Monat
 - ab 01. August 2005 Euro 164,30 /Monat
 - ab 01. August 2006 Euro 169,20 /Monat
 3. für die Betreuung mit Mittagessen, Öffnungszeit von 8.00 - 14.00 Uhr (Essensplatz) einheitlich für das erste Kind
 - ab 01. August 2004 Euro 159,50/Monat (Essenskosten werden gesondert berechnet)
 - ab 01. August 2005 Euro 164,30 /Monat (Essenskosten werden gesondert berechnet)
 - ab 01. August 2006 Euro 169,20 /Monat (Essenskosten werden gesondert berechnet)
 4. für die Betreuung mit Mittagessen, Öffnungszeit von 8.00 bis 16.30 Uhr (Ganztagsplatz) einheitlich für das erste Kind
 - ab 01. August 2004 Euro 212,70/Monat (Essenskosten werden gesondert berechnet)
 - ab 01. August 2005 Euro 219,10 /Monat (Essenskosten werden gesondert berechnet)
 - ab 01. August 2006 Euro 225,70 /Monat (Essenskosten werden gesondert berechnet)
- (2) Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt im Kindergartenbereich zusätzlich zu den unter Absatz 1 aufgeführten Betreuungsmöglichkeiten für die regelmäßige Betreuung in Früh- und Spätdiensten, einheitlich für das erste Kind:
1. für den Frühdienst lang, Öffnungszeit von 7.00 bis 8.00 Uhr
 - ab 01. August 2004 Euro 26,60
 - ab 01. August 2005 Euro 27,40
 - ab 01. August 2006 Euro 28,20
 2. für den Frühdienst kurz, Öffnungszeit von 7.30 bis 8.00 Uhr, den verlängerter Vormittag von 12.00 bis 12.30 Uhr und den Spätdienst, Öffnungszeit von 16.30 bis 17.00 Uhr jeweils
 - ab 01. August 2004 Euro 13,30
 - ab 01. August 2005 Euro 13,70
 - ab 01. August 2006 Euro 14,10
- (3) Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt im Kindergartenbereich zusätzlich zu den unter Absatz 1 und 2 aufgeführten Betreuungsmöglichkeiten für die regelmäßige Betreuung beim

Mittagessen an festen Wochentagen und am Nachmittag an festen Wochentagen, einheitlich für das erste Kind:

1. für einen zusätzlichen Wochentag beim Mittagessen 12.00 – 14.00 Uhr
ab 01. August 2004 Euro 10,70 (Essenskosten werden gesondert berechnet)
ab 01. August 2005 Euro 11,00 (Essenskosten werden gesondert berechnet)
ab 01. August 2006 Euro 11,30 (Essenskosten werden gesondert berechnet)
2. für einen zusätzlichen Wochentag am Nachmittag 14.00 – 16.30 Uhr
ab 01. August 2004 Euro 13,30
ab 01. August 2005 Euro 13,70
ab 01. August 2006 Euro 14,10

§ 3

Betreuungsgebühr im Bereich Schulkindbetreuung

- (1) Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt im Bereich Schulkindbetreuung
 1. für die Schulkindbetreuung mit Mittagessen, mit maximalen Öffnungszeit von 10.30 bis 14.00 Uhr während der Schulzeiten und frühestens 7.00 bis 14.00 Uhr während der Ferienzeiten (ausgenommen Schließungszeiten) einheitlich für das erste Kind
ab 01. August 2004 Euro 139,10 (Essenskosten werden gesondert berechnet)
ab 01. August 2005 Euro 143,20 (Essenskosten werden gesondert berechnet)
ab 01. August 2006 Euro 147,50 (Essenskosten werden gesondert berechnet)
 2. an zwei festen Wochentagen für die Schulkindbetreuung mit Mittagessen, mit maximalen Öffnungszeit von 10.30 bis 14.00 Uhr während der Schulzeiten und frühestens 7.00 bis 14.00 Uhr während der Ferienzeiten (ausgenommen Schließungszeiten) einheitlich für das erste Kind
ab 01. August 2004 Euro 55,60 (Essenskosten werden gesondert berechnet)
ab 01. August 2005 Euro 57,30 (Essenskosten werden gesondert berechnet)
ab 01. August 2006 Euro 59,00 (Essenskosten werden gesondert berechnet)
an drei festen Wochentagen für die Schulkindbetreuung mit Mittagessen, mit maximalen Öffnungszeit von 10.30 bis 14.00 Uhr während der Schulzeiten und frühestens 7.00 bis 14.00 Uhr während der Ferienzeiten (ausgenommen Schließungszeiten) einheitlich für das erste Kind
ab 01. August 2004 Euro 83,40 (Essenskosten werden gesondert berechnet)
ab 01. August 2005 Euro 85,90 (Essenskosten werden gesondert berechnet)
ab 01. August 2006 Euro 88,50 (Essenskosten werden gesondert berechnet)
 3. für die Schulkindbetreuung mit Mittagessen, mit maximaler Öffnungszeit von 10.30 bis 17.00 Uhr während der Schulzeiten und frühestens 7.00 bis 17.00 Uhr während der Ferienzeiten (ausgenommen Schließungszeiten) einheitlich für das erste Kind

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 25. März 2004

ab 01. August 2004 Euro 190,60 (Essenskosten werden gesondert berechnet)

ab 01. August 2005 Euro 196,30 (Essenskosten werden gesondert berechnet)

ab 01. August 2006 Euro 202,00 (Essenskosten werden gesondert berechnet)

4. an zwei festen Wochentagen für die Schulkindbetreuung mit Mittagessen, mit maximalen Öffnungszeit von 10.30 bis 17.00 Uhr während der Schulzeiten und frühestens 7.00 bis 17.00 Uhr während der Ferienzeiten (ausgenommen Schließungszeiten) einheitlich für das erste Kind

ab 01. August 2004 Euro 81,40 (Essenskosten werden gesondert berechnet)

ab 01. August 2005 Euro 83,80 (Essenskosten werden gesondert berechnet)

ab 01. August 2006 Euro 86,30 (Essenskosten werden gesondert berechnet)

- an drei festen Wochentagen für die Schulkindbetreuung mit Mittagessen, mit maximalen Öffnungszeit von 10.30 bis 17.00 Uhr während der Schulzeiten und frühestens 7.00 bis 17.00 Uhr während der Ferienzeiten (ausgenommen Schließungszeiten) einheitlich für das erste Kind

ab 01. August 2004 Euro 122,10 (Essenskosten werden gesondert berechnet)

ab 01. August 2005 Euro 125,70 (Essenskosten werden gesondert berechnet)

ab 01. August 2006 Euro 129,50 (Essenskosten werden gesondert berechnet)

- (2) Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt im Bereich Schulkindbetreuung zusätzlich zu den unter Absatz 1 aufgeführten Betreuungsmöglichkeiten für die regelmäßige Betreuung am Nachmittag an festen Wochentagen, einheitlich für das erste Kind:
für einen zusätzlicher Wochentag am Nachmittag 14.00 – 17.00 Uhr

ab 01. August 2004 Euro 12,90

ab 01. August 2005 Euro 13,30

ab 01. August 2006 Euro 13,70

§ 4

Beitragsermäßigungen für Geschwisterkinder in Einrichtungen

Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine Kindertagesstätte oder eine Schulkindbetreuung, betragen die Betreuungsgebühren für das zweite Kind die Hälfte der in § 2 und § 3 genannten Beträge. Ist ein Antrag auf Ermäßigung der Beiträge nach § 6 gestellt, wird die danach ermittelte Gebühr zu Grunde gelegt. Jedes weitere Kind ist gebührenfrei.

Dies gilt auch für weitere Kinder, wenn das ältere Geschwisterkind gleichzeitig bei einer Evangelischen Kindertagesstätte oder einem Riedstädter Schulkindbetreuungsverein betreut werden.

§ 5

Beitragsermäßigungen im Kindergartenbereich durch weitere Geschwisterkinder

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 25. März 2004

Darüber hinaus ermäßigen sich die Betreuungsgebühren im Kindergartenbereich nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder einer Familie, die keine Kindertagesstätte oder Schulkindbetreuung besuchen.

Die Betreuungsgebühren, werden in diesen Fällen auf Antrag der Erziehungsberechtigten wie folgt ermäßigt:

- 10 % bei Familien mit einem weiteren Kind
- 20 % bei Familien mit zwei weiteren Kindern
- 30 % bei Familien mit drei weiteren Kindern
- 50 % bei Familien mit vier und mehr weiteren Kindern

Ist ein Antrag auf Ermäßigung der Beiträge nach § 6 gestellt, wird die danach ermittelte Gebühr zu Grunde gelegt.

§ 6

Beitragsermäßigung im Kindergartenbereich auf Grund des Familienbruttoeinkommens

- (1) Die in § 2 festgesetzten Gebühren können auf Antrag ermäßigt werden. Die Betreuungsgebühr im Kindergartenbereich ermäßigt sich bei einem monatlichen Familienbruttoeinkommen wie folgt:

ab dem 01. August 2004:

	bei einem monatliches Familienbruttoeinkommen			
	bis 3.295 €	3.296-5.458 €	5.459–7.621 €	größer 7.622 €
Halbtagsplatz	auf 69,70 €	auf 81,90 €	auf 94,20 €	auf 106,40 €
Regelplatz	auf 104,60 €	auf 122,90 €	auf 141,20 €	auf 159,50 €
Essensplatz	auf 104,60 €	auf 122,90 €	auf 141,20 €	auf 159,50 €
Ganztagsplatz	auf 139,50 €	auf 163,90 €	auf 188,30 €	auf 212,70 €
Frühdienst lang	auf 17,40 €	auf 20,50 €	auf 23,50 €	auf 26,60 €
Frühdienst kurz, verlängerter Vormittag und Spätdienst, je	auf 8,70 €	auf 10,20 €	auf 11,80 €	auf 13,30 €
ein zusätzlicher Wochentag beim Mittagessen	auf 7,00 €	auf 8,20 €	auf 9,50 €	auf 10,70 €

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 25. März 2004

ein zusätzlicher Wochentag am Nachmittag	auf 8,70 €	auf 10,20 €	auf 11,70 €	auf 13,30 €
--	------------	-------------	-------------	-------------

ab dem 01. August 2005:

	bei einem monatliches Familienbruttoeinkommen			
	bis 3.394 €	3.395-5.622 €	5.623-7.850 €	größer 7.851 €
Halbtagsplatz	auf 71,80 €	auf 84,40 €	auf 97,00 €	auf 109,50 €
Regelplatz	auf 107,70 €	auf 126,60 €	auf 145,50 €	auf 164,30 €
Essensplatz	auf 107,70 €	auf 126,60 €	auf 145,50 €	auf 164,30 €
Ganztagsplatz	auf 143,70 €	auf 168,80 €	auf 193,90 €	auf 219,10 €
Frühdienst lang	auf 18,00 €	auf 21,10 €	auf 24,30 €	auf 27,40 €
Frühdienst kurz, verlängerter Vormittag und Spätdienst, je	auf 9,00 €	auf 10,50 €	auf 12,10 €	auf 13,70 €
ein zusätzlicher Wochentag beim Mittagessen	auf 7,20 €	auf 8,50 €	auf 9,70 €	auf 11,00 €
ein zusätzlicher Wochentag am Nachmittag	auf 9,00 €	auf 10,50 €	auf 12,10 €	auf 13,70 €

ab dem 01. August 2006:

	bei einem monatliches Familienbruttoeinkommen			
	bis 3.496 €	3.497-5.790 €	5.791-8.085 €	größer 8.086 €
Halbtagsplatz	auf 74,00 €	auf 86,90 €	auf 99,90 €	auf 112,80 €
Regelplatz	auf 111,00 €	auf 130,40 €	auf 149,80 €	auf 169,20 €
Essensplatz	auf 111,00 €	auf 130,40 €	auf 149,80 €	auf 169,20 €
Ganztagsplatz	auf 148,00 €	auf 173,90 €	auf 199,80 €	auf 225,70 €
Frühdienst lang	auf 18,50 €	auf 21,70 €	auf 25,00 €	auf 28,20 €

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 25. März 2004

Frühdienst kurz, verlängerter Vormittag und Spätdienst, je	auf 9,20 €	auf 10,90 €	auf 12,50 €	auf 14,10 €
ein zusätzlicher Wochentag beim Mittagessen	auf 7,40 €	auf 8,70 €	auf 10,00 €	auf 11,30 €
ein zusätzlicher Wochentag am Nachmittag	auf 9,20 €	auf 10,80 €	auf 12,50 €	auf 14,10 €

- (1) Das monatliche Familienbruttoeinkommen im Sinne des § 6 Abs. 1 ist das durch 12 geteilte Bruttojahreseinkommen aller Familienmitglieder des vorletzten vor Beginn des Kindertagesstättenjahres liegenden Veranlagungszeitraum. Bruttojahreseinkommen ist die Summe der positiven Einkünfte aus jeder Einkunftsart nach § 2 Abs. 3 Satz 2 Einkommenssteuergesetz. Ein Ausgleich mit Verlusten ist nicht zulässig.
- (2) Zum Nachweis des Einkommens ist der entsprechende Einkommensteuerbescheid des vorletzten vor Beginn des Kindertagesstättenjahres liegenden Veranlagungszeitraum vorzulegen. Liegt ein solcher nicht vor, finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Schätzung der Besteuerungsgrundlagen sinngemäß Anwendung.
- (3) Werden zur Feststellung des Bruttojahreseinkommen notwendige Unterlagen nach schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von 12 Wochen vorgelegt, gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Die aufgrund des Nachweises ermittelten Gebühren gelten jeweils für zwei Kindergartenjahre. Eine Neuberechnung der Gebühr kann verlangt werden, wenn es durch Veränderungen des monatliche Familienbruttoeinkommen zu einer Änderung in der Einstufung der Gebührenstaffelung kommt. Eine Neuberechnung findet ebenfalls statt, wenn sich die Berücksichtigung von Kindern ändert.
- (5) Werden die benötigten Nachweise für die Gebührenermäßigung bis zum Beginn der Aufnahme des Kindes nicht erbracht, wird eine Gebühr gemäß § 1 und § 2 festgesetzt.

§ 7

Gebühren für zusätzliche Betreuungszeiten im Einzelfall

- (1) Für einmalige, zusätzlich zu den nach § 2 und § 3 genutzten Betreuungszeiten, werden einheitlich für jedes Kind gleiche Zuschläge zu den monatlichen Benutzungsgebühren nach § 2 und § 3 erhoben. Die Beitragsermäßigungen der § 5 und § 6 finden hier keine Anwendung.
- (2) Für jede zusätzliche Betreuungsstunde wird einheitlich
ab August 2004 Euro 1,00 erhoben (Essenskosten werden gesondert berechnet)
ab August 2006 Euro 1,10 erhoben (Essenskosten werden gesondert berechnet).

§ 8

Verpflegungsentgelt

- (1) Das monatliche Verpflegungsentgelt in den Kindertagesstätten Büchnerstraße (Goddelau), Kinderland (Goddelau), Kinderinsel (Wolfskehlen), in der Schulkindbetreuung Crumstadt und in der Schulkindbetreuung Goddelau beträgt Euro 34,00.

Für ein zusätzliches Mittagessen nach § 2 Absatz 3 Ziffer 1 und § 6 Absatz 2 wird Euro 1,70 erhoben.

- (2) Das monatliche Verpflegungsentgelt in den Kindertagesstätten Thomas-Mann-Platz (Erfelden), Feerwalu (Leeheim), in der Schulkindbetreuung Erfelden und in der Schulkindbetreuung Leeheim beträgt Euro 51,00.

Für ein zusätzliches Mittagessen nach § 2 Absatz 3 Ziffer 1 und § 6 Absatz 2 wird Euro 2,60 erhoben.

- (3) Bei längerer Abwesenheit durch Krankheit oder in anderen Härtefällen (10 Tage und länger) kann auf Antrag eine Erstattung des Verpflegungsentgeltes erfolgen. Schließungszeiten sind ausgenommen.

§ 9

Zahlung der Betreuungsgebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte oder der Schulkindbetreuung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Gebühr versteht sich als monatliche Rate eines verpflichtenden Jahresbenutzungsentgeltes. Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Davon ausgenommen sind die aufgrund des § 11 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Riedstadt erfolgten Abmeldungen.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist bis zum 05. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu überweisen.
- (4) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.
- (5) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte oder der Schulkindbetreuung (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (4) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 10

Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen und/oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 11

Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren und Verpflegungsentgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Außerdem kann das Kind/die Kinder von der Betreuung in der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn die Zahlungspflichtigen drei Monate oder länger keine Benutzungsgebühren entrichten.

Wenn die Zahlungspflichtigen drei Monate oder länger kein Verpflegungsentgelt entrichten kann die Betreuungszeit auf halbtägige bzw. Vor- und Nachmittagsbetreuung reduziert werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

Gleichzeitig wird hiermit die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Riedstadt vom 27.03.2003 gem. § 3 Absatz 2 Hess. KAG aufgehoben.

Die Vorlage wird mit 21 Ja-Stimmen bei 16 Nein-Stimmen beschlossen.

**TOP 12 Neufassung der Satzung über das Erheben von
Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) für
Amtshandlungen der Gemeindeverwaltung Riedstadt**

DS-VII-

283/04

Die Gemeindevertretung beschließt die nachfolgende Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) für Amtshandlungen der Gemeindeverwaltung Riedstadt.

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Gemeinde erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Soweit Verwaltungsgebühren nach Bundes- oder Landesrecht oder in Satzungen bzw. Gebührenordnungen zu Satzungen der Gemeinde Riedstadt bereits verbindlich festgesetzt sind, erfolgt keine Aufnahme in diese Satzung.
- (3) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (4) Für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten in Weisungsangelegenheiten werden Kosten (Gebühren und Auslagen) unter Beachtung der Vorschriften des Hess. Verwaltungskostengesetzes, der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung sowie der besonderen Verwaltungskostenanordnungen für die Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden erhoben.

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift aus diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit), und § 9 (Auslagen)

§ 3

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der Gemeinde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Gemeinde.

§ 5

Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6

Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Gemeinde keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7

Billigkeitsregelung

Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8

Gebührentatbestände

- (1) Für Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden die in der Anlage 1 * aufgeführten Gebühren erhoben.

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 25. März 2004

- (2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	18,00 Euro
für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	15,00 Euro
für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.	12,25 Euro

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25% auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 20,00 Euro erhoben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2004 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Riedstadt vom 11.09.1998, zuletzt geändert am 26.06.2001, außer Kraft.

(* = Anlage 1 zur Satzung wird bei der amtlichen Bekanntmachung mit veröffentlicht)

Die Vorlage wird mit 36 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme beschlossen.

TOP 13 Erlass einer Gefahrenabwehrverordnung zum Schutz öffentlicher Einrichtungen in der Gemeinde Riedstadt

DS-VII-

284/04

Die Gemeindevertretung beschließt die nachfolgende Gefahrenabwehrverordnung zum Schutz öffentlicher Einrichtungen in der Gemeinde Riedstadt.

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Gefahrenabwehrverordnung umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Riedstadt.

Diese Gefahrenabwehrverordnung ist nur dann anwendbar, wenn die gegen öffentliches Eigentum gerichtete Handlung nicht als Straftat verfolgt wird.

§ 2

Abwehr von Beeinträchtigungen

Es ist untersagt, Straßen, unterirdische Anlagen und Grünanlagen sowie auf, an oder in diesen befindliche Einrichtungen (insbesondere Gebäude und sonstige bauliche Anlagen) sowie Bäume und Pflanzen unbefugt

1. zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften oder zu beschmieren,
 2. mit Plakaten, Anschlägen, Aufklebern, Werbemitteln oder sonstigen Beschriftungen zu bekleben oder sonst zu versehen
- oder die Vornahme solcher Handlungen durch andere Personen zu veranlassen.

§ 3

Folgenbeseitigungsanspruch

Wer entgegen dem Verbot des § 2 unbefugt Straßen, unterirdische Anlagen und Grünanlagen sowie die auf, an und in diesen befindlichen Einrichtungen sowie Bäume und Pflanzen bemalt, besprüht, beschriftet, beschmiert, mit Plakaten, Anschlägen, Aufklebern, Werbemitteln oder sonstigen Beschriftungen beklebt oder sonst versieht oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch Veranstalter und Waren- oder Leistungsanbieter, auf die auf den jeweiligen Plakaten, Anschlägen, Aufklebern, Werbemitteln oder sonstigen Beschriftungen hingewiesen wird.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 2 genannten Handlungen begeht oder eine andere Person zu einer solchen Handlung veranlasst.
2. Ordnungswidrig handelt auch, wer es vorsätzlich oder fahrlässig unterlässt, entgegen § 3 trotz Aufforderung die Folgen der unerlaubten Handlung fristgerecht zu beseitigen.
3. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 25. März 2004

§ 5

In- Kraft- Treten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am ersten Tag des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Die Vorlage wird mit 37 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

**TOP 14 Wirtschaftsplan für den Immobilienbetrieb der Gemeinde
Riedstadt
hier: Eröffnungsbilanz zum 01.01.2003 DS-VII-285/04**

Die Gemeindevertretung nimmt den Bericht über die prüferische Durchsicht der Eröffnungsbilanz der Firma AIOS Corporate Finance GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, 10119 Berlin, zustimmend zur Kenntnis.

Der Wert des Anlagevermögens des Immobilienbetriebes wird zum 01.01.2003 mit 37.355.359,50 Euro festgestellt.

Die Vorlage wird mit 37 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

**TOP 15 Wirtschaftsplan für den Immobilienbetrieb der Gemeinde
Riedstadt
hier: Investitionsplan / Erhöhung der Ausgaben für eine
Beregnungsanlage am Riedsee (Kostenstelle 820)
DS-VII-286/04**

Der Gemeindevorstand beschließt die Erhöhung der Ausgaben für die Beregnungsanlage am Riedsee auf 40.000 €(Kostenstelle: 820). Die Deckung der Mehrausgaben erfolgt durch Einsparungen im Investitionsplan bei den Kostenstellen 800, 810, 820 sowohl bei Inventar als auch Betriebsvorrichtungen.

Die Vorlage wird mit 34 Ja-Stimmen bei 3 Enthaltungen beschlossen.

**TOP 16 Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung und Energieerzeugung
Riedstadt“
hier: Bestellung eines Abschlussprüfers für den
Jahresabschluss 2003 DS-VII-287/04**

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 25. März 2004

Die Gemeindevertretung beschließt, Fa. Schüllermann Wirtschafts- und Steuerberatung GmbH, 63303 Dreieich, gemäß § 27 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 09. Juni 1989, zuletzt geändert durch Gesetze vom 20. Mai 1992 und vom 19. Dezember 2000, zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss 2003 des Eigenbetriebs „Abwasserbeseitigung und Energieerzeugung Riedstadt“ zu bestellen.

Die Vorlage wird mit 37 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

TOP 18 Wahl eines Vertreters / einer Vertreterin der Gemeinde Riedstadt in die Verschwisterungskommission und eines stellv. Mitglieds im VHS-Beirat DS-VII-290/04

Die Gemeindevertretung wählt die Gemeindevertreterin Verena Wokan (FDP-Fraktion) als Mitglied der Verschwisterungskommission und als stellvertretendes Mitglied des VHS-Beirates der Gemeinde Riedstadt.

Die Vorlage wird mit 36 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen. (Frau Wokan hat an der Abstimmung nicht teilgenommen).

TOP 19 Antrag der FDP-/WIR-Fraktionsarbeitsgemeinschaft zum baurechtlichen Einvernehmen des Gemeindevorstandes in Sachen „Forensische Klinik“ DS-VII-291/04

Der Antrag wurde bereits im Haupt- und Finanzausschuss zurückgezogen.

TOP 20 Anfrage der Gemeindevertreterin Petra Schellhaas (GLR) zur Prüfung der Altlastenverdachtsfälle im Entwicklungsbereich „Im Sand“ im Ortsteil Crumstadt DS-VII-292/04

Am 29. August 2002 hat die Gemeindevertretung unter TOP 5 - Bauleitplanung der Gemeinde Riedstadt, Entwicklungsbereich „Im Sand“, Ortsteil Crumstadt (DS- VII-129/02) beschlossen, eine sofortige Prüfung der Altlastenverdachtsflächen soweit dies möglich ist zu veranlassen.

Nach § 25 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung wird hiermit der Sachstand nachgefragt.

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 25. März 2004

Vom Gemeindevorstand wird eine Beantwortung bis zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zugesagt.

Abstimmung der Tagesordnungspunkte mit Aussprache:

TOP 17 Vollzug des § 8 b Hessische Gemeindeordnung;

**TOP 17.1. Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens der
„Bürgerinitiative gegen die forensische Klinik in Riedstadt“
vom 13.01.2004 DS-VII-288/04**

Das von der „Bürgerinitiative gegen die forensische Klinik in Riedstadt“ am 13.01.2004 beim Gemeindevorstand der Gemeinde Riedstadt schriftlich beantragte Bürgerbegehren auf Durchführung eines Bürgerentscheids wird für unzulässig erklärt.

Die Vorlage wird mit 37 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

**TOP 17.2. Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens der
„Bürgerinitiative gegen die forensische Klinik in Riedstadt“
vom 06. März 2004 DS-VII-289/04**

Bürgermeister Kummer teilt mit, dass der Gemeindevorstand den 1. Satz seiner Stellungnahme/Auffassung zum Antrag der Bürgerinitiative wie folgt geändert hat:
Die Worte: „fälschlicherweise suggeriert“ werden ersetzt durch die Worte: „davon ausgegangen“.

Gemeindevertretervorsteher Werner Amend teilt mit, dass ein Antrag der Bürgerinitiative auf Rederecht der Vertrauensperson Hasenzahl zu diesem TOP vorliegt. Nach einem Hinweis von Herrn Amend auf die Rechtslage nach der Hessischen Gemeindeordnung beschließt die Gemeindevertretung, dem Antrag zu entsprechen. (Abstimmungsergebnis: 36 ja / 1 nein)
Herr Uwe Hasenzahl spricht zur Sache.

Anschließend spricht der Gemeindevertreter Hendrik Beckmann (SPD) zu einem vorgelegten Änderungsantrag der Gemeindevertreter Fiederer, Beckmann und Muris-Knorr (alle SPD), wonach die Auffassung des Gemeindevorstandes geändert werden soll.

Gemeindevertreter Peter Selle (WIR-Fraktion) stellt den Antrag, dass die Gemeindevertretung eine Resolution beschließen soll. Damit könnte ein Bürgerentscheid ersetzt werden.

Die Gemeindevertretung fasst sodann zu diesem Tagesordnungspunkt folgende Beschlüsse:

Konkurrierender Hauptantrag der WIR-Fraktion (Beschluss einer Resolution)

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 25. März 2004

Der Antrag des Gemeindevertreters Peter Selle (WIR) wird mit 2 Ja-Stimmen und 35 Nein-Stimmen abgelehnt.

Bei der **Beschlussvorlage des Gemeindevorstandes** werden die Teile I und II getrennt abgestimmt:

I. Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Das von der „Bürgerinitiative gegen Forensische Klinik in Riedstadt“ am 06. März 2004 beim Gemeindevorstand der Gemeinde Riedstadt schriftlich beantragte Bürgerbegehren auf Durchführung eines Bürgerentscheids ist zulässig; die gesetzlichen Voraussetzungen des § 8 b HGO sind erfüllt.
2. Zur Entscheidung über das vorliegende Bürgerbegehren wird ein Bürgerentscheid gemäß § 8b HGO durchgeführt.
3. Gemäß § 55 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWG) wird als Abstimmungstag für den Bürgerentscheid bestimmt: Sonntag, der 16. Mai 2004
4. Die zur Abstimmung stehende Frage wird endgültig wie folgt festgelegt:

Sind Sie dafür, dass die Gemeinde Riedstadt alles Erforderliche tut, um in Philipppshospital den Bau einer Forensischen Klinik mit Hochsicherheitstrakt und Nachsorgeambulanz zur Unterbringung und Rehabilitation psychisch gestörter Straftäter zu verhindern ?

Die Vorlage wird mit 36 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung einstimmig beschlossen.

Änderungsantrag der Gemeindevertreter Fiederer, Beckmann, Muris-Knorr zu Ziffer II des Beschlussvorschlages des Gemeindevorstandes

Der Antrag wird mit 6 Ja-Stimmen und 31 Nein-Stimmen abgelehnt.

Anschließend wird Teil II der Beschlussvorlage des Gemeindevorstandes zur Abstimmung gestellt, wobei die Gemeindevertretung den Vorschlag/die Auffassung des Gemeindevorstandes übernimmt.

Die Vorlage wird mit 32 Ja-Stimmen bei 5 Nein-Stimmen beschlossen.

TOP 21 Wirtschaftsplan für den Immobilienbetrieb der Gemeinde Riedstadt

hier: Investitionsplan 2004 / Errichtung eines Kiosk am Richthofenplatz im OT Erfelden DS-VII-293/04

Die Gemeindevertreterin Wokan (FDP) stellt den Antrag, die Beschlussvorlage zurück in die Ausschüsse zu verweisen. Der Gemeindevorstand soll vor einer Beschlussfassung zunächst noch Daten zu den Herstellungs- und Bewirtschaftungskosten zur Verfügung stellen.

Der Antrag wird mit 9 Ja-Stimmen, 9 Enthaltungen und 19 Nein-Stimmen abgelehnt.

Die Gemeindevertretung beschließt somit:

Der Kiosk auf dem Richthofenplatz soll in Fertigbauweise gebaut werden und für einen monatlichen Betrag von mindestens 200 €+ Nebenkosten verpachtet werden.

Für die Baumaßnahme werden 35.000,00 € bereit gestellt und aus den Mitteln des Wirtschaftsplanes (Investitionsplan) des Immobilienbetriebes (25.000 €) und einem Brauerei-Zuschuss (10.000 €) finanziert. Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Investitionsmaßnahmen werden zu Gunsten des Kioskbaues zunächst zurückgestellt und aus den zu erwartenden Mehreinnahmen aus Hausverkäufen finanziert

Die Vorlage wird mit 27 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 7 Enthaltungen beschlossen.

TOP 22 Einführung, Verpflichtung, Ernennung und Vereidigung von Herrn Karlheinz Effertz als ehrenamtlicher Beigeordneten

Durch das Ausscheiden des Beigeordneten Andreas Hirsch rückt der Gemeindevertreter Karlheinz Effertz in den Gemeindevorstand nach. Herr Effertz erklärt gegenüber dem Bürgermeister als Gemeindevorstand, dass er mit sofortiger Wirkung sein Mandat als Gemeindevertreter niederlegt. Der Bürgermeister stellt sodann fest, dass Effertz somit in das Amt als Beigeordneter eingeführt werden kann.

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Werner Amend führt Herrn Effertz in das Amt ein und verpflichtet ihn mit Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben. Bürgermeister Kummer ernennt Effertz zum Ehrenbeamten auf Zeit und überreicht die entsprechende Ernennungskunde. Karlheinz Effertz legt vor der Gemeindevertretung den Diensteid ab.

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 25. März 2004

Im Anschluss an die Tagesordnung gibt der Gemeindevertretung Jürgen Lenschow eine persönliche Erklärung ab. Er erklärt aus persönlichen Gründen seinen Rücktritt aus der Gemeindevertretung mit Ablauf des heutigen Tages.

Der Vorsitzende, Werner Amend, teilt mit, dass auch die Gemeindevertreterin Rosemarie Beykirch (CDU) mit Ablauf des heutigen Tages aus beruflichen Gründen ihr Mandat niedergelegt hat.

Weiterhin weist darauf hin, dass die bisherige ehrenamtliche Schriftführerin ihre Tätigkeit für die Gemeinde ebenfalls aus beruflichen Gründen beenden muss. In der nächsten Sitzung soll über eine Nachfolge entschieden werden.

Der Vorsitzende schließt gegen 22.00 Uhr die Sitzung.

Riedstadt, den 08. Mai 2004

(Vorsitzender)

(Schriftführer)